

Vereinsatzung „Sozialer Kulturverein Dortmund-Nord“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sozialer Kulturverein Dortmund-Nord". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund führt er den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist der Generationenweg 1, 44225 Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der „Soziale Kulturverein Dortmund-Nord e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Menschen aus Dortmund, die sich für eine nachhaltige Entwicklung in globaler Verantwortung engagieren.

Zweck des Vereins

- Förderung der Gemeinschafts- und Volksbildung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Angebote zur Verständigung und des interkulturellen Austausches in Form von Sprachcafés, Vorträgen und Workshops
2. Förderung und Organisation von Kunst- und Kulturveranstaltungen in Form von Ausstellungen, Workshops und Aktionen (z.B. darstellende Kunst, Malerei, Umweltbildung, gemeinsames Arbeiten im Gemeinschaftsgarten, Graffiti, Theater & Performance, Musik)
3. Gemeinnützige Zusammenarbeit mit lokal agierenden Interessengemeinschaften sowie Vereinen mit gleicher Zielsetzung und mit ihnen stetige Weiterentwicklung eines Ortes mit allen verbundenen Zweckbetrieben, in dem sich Vereine und Initiativen vernetzen und austauschen können
4. Förderung von Angeboten der Gemeinschaftsbildung (Gemeinsames Kochen, Nachhilfe, Sport- und Entspannungsangebote, Kindercafés und -spielgruppen, Filmabende, Werken und Bauen, Handarbeiten und Gestalten)

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur

die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder die Gewinnanteile noch - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden freiwillige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt das Mitglied selbst.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands aus den Reihen der Mitglieder
- Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsunfällen sowie weiteren Aufgaben, soweit sich diese nach der Satzung oder des Gesetzes ergeben.

2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und einem/r Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Klassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Klassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nichts für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Solidarökonomische Initiative e.V.“ in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund-Nord, den 31.03.2019